

Parlamentarische Initiative von Thomas Büchi (GP, Zürich)
betreffend Änderung des Wahlgesetzes

Der Unterzeichnende beantragt dem Kantonsrat, **§ 123 Absatz 2 des Wahlgesetzes**
(*Unzulässig ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten des Kantons
und der obersten kantonalen Behörden.*)
zu streichen.

Thomas Büchi

Begründung:

Der geltende § 123 Absatz 2 des Wahlgesetzes ist missverständlich und führt in seiner Auslegung durch das Büro des Kantonsrates zum Widerspruch mit § 125 *ibid.*

Die abschliessende Aufzählung der Gründe in § 123 Absatz 1, litt. a) und b), aus denen eine Beschwerde zulässig ist, genügt.

Die bisherige Praxis, nach der bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen vom Kantonsrat nicht auf Beschwerden eingetreten wird und den Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen nur der Weg ans Bundesgericht offensteht, vermag angesichts der Überlastung dieser Instanz sowie aus Gründen der Systematik nicht zu befriedigen. Sie war vom Gesetzgeber so auch gar nie geplant gewesen.